



## Häufige Fragen zur Kalkulation der Abfallgebühren

### Fragestellung:

### Inhalt

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Abfallgebührenkalkulation? .....3
2. Welche grundlegenden Prinzipien des Kommunalabgabenrechts sind zu beachten? .....3
3. Ist es zulässig, bei einer AbfGS mit einem gewählten Kalkulationszeitraum von 2 Jahren den Veranlagungszeitraum für die errechneten Gebührensätze zu verkürzen und z.B. schon nach einem Jahr neue Gebühren zu kalkulieren? .....4
4. Welche Kosten werden in der Abfallgebührenkalkulation angesetzt? .....4
5. Gibt es eine Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen? .....5
6. Nach welchen Kriterien sind die Kosten der HWS und der RAB zu berechnen und in der Gebührensatzung ansatzfähig? .....6
7. Gilt die Regelung im § 5 Abs. 2a KAG-LSA zur Verzinsung des Eigenkapitals auch für die Kostenermittlung der städtischen Gesellschaften HWS und RAB? .....6
8. Wie ermittelt die HWS als beauftragte Dritte für die Abfallentsorgung die Kosten für diese Leistungen? .....8
9. Wie wird gewährleistet, dass Leistungen und Kosten, die die HWS für die Stadt als beauftragter Dritter erbringt, nicht mit privatwirtschaftlichen Leistungen vermischt werden? .....9
10. Wie ermittelt die RAB als beauftragte Dritte für die Behandlung bestimmter Abfälle die Kosten für diese Leistungen? .....10
11. Wie werden die Kosten des FB Umwelt, Team Abfallentsorgung berechnet? .....11
12. Wie fließen die von den dualen Systemen an die Stadt Halle nach § 6 Abs. 4 Satz 8 VerpackV gezahlten Nebenentgelte für Abfallberatung in die Gebührenkalkulation ein? .....12
13. Haben Bürger die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Ermittlung der einzelnen Kosten von HWS und RAB, die in der Kalkulation nur zusammengefasst abgebildet sind? .....12
14. Warum besteht die Gebührenkalkulation (Gebührenbedarfsberechnung in der Vorlage zur AbfGS) aus 2 getrennten Teilen: Kostenermittlung und Gebührenberechnung? .....12
15. Wie sieht das Abfallgebührensysteem für Wohngrundstücke aus? .....12
16. Welche abfallwirtschaftlichen Leistungen werden über die Personengebühr umgelegt? .....13
17. Was beinhaltet die Restmüllgebühr? .....13
18. Warum gibt es auch Sondergebühren für einzelne Leistungen? .....14
19. Unter welchen Bedingungen darf eine degressive Gebühr erhoben werden? .....14
20. Bedeutet eine degressive Restmüllgebühr wirklich: „Wer mehr wegwirft, zahlt weniger“? .....15
21. Worin unterscheidet sich die Abfallgebühr für Wohngrundstücke und gewerbliche Abfallbesitzer? .....16
22. Warum werden für die Papierentsorgung nicht 100 % der anfallenden Kosten und Erlöse in die Gebühr eingerechnet? .....16
23. Warum werden bei den Bauabfällen in der Kalkulation der Personengebühr sowohl die Kosten als auch die Einnahmen (in gleicher Höhe) aufgeführt? .....16

24. Welcher Zusammenhang besteht kalkulatorisch zwischen der Biotonne und den Grünschnittsäcken? .....	17
25. Wie werden die Einnahmen aus dem Verkauf der Grünschnittsäcke in der Kalkulation berücksichtigt? .....	17
26. Wie werden die Einnahmen aus dem Verkauf der Restmüllsäcke in der Kalkulation berücksichtigt? .....	17
27. Wer übernimmt die Kosten für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen?.....	18

## Antworten:

### 1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Abfallgebührenkalkulation?

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) regelt im § 5 die Details zur Erhebung von Benutzungsgebühren. Abfallgebühren sind Benutzungsgebühren. Abs. 3 und 3a befassen sich mit der Bemessung der Abfallgebühren:

- (3) Die Bemessung der Gebühren erfolgt **unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme**. Sie kann nach einem **Wahrscheinlichkeitsmaßstab** erfolgen; seine Anwendung darf nicht dazu führen, dass die Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der damit abgegoltenen Leistung steht. ....
- 3a) Bei Einrichtungen und Anlagen, die auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dienen oder bei deren Inanspruchnahme die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gefährdet werden können, kann die Benutzungsgebühr für die Leistungen so bemessen werden, dass sie Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten bietet. **Benutzungsgebühren können insoweit degressiv bemessen werden, als bei zunehmender Leistungsmenge nachweislich eine Kostendegression eintritt.**

Das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) macht insbesondere im § 6 Vorgaben zur Gebührensatzung:

- (1) Für die Leistungen der kommunalen Abfallentsorgung erheben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf der Grundlage von Satzungen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und unter Beachtung der nachfolgenden Absätze Gebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

### 2. Welche grundlegenden Prinzipien des Kommunalabgabenrechts sind zu beachten?

Bei der Kalkulation der Abfallgebühren sind drei grundlegende Prinzipien zu beachten: Das Kostendeckungsprinzip, das Äquivalenzprinzip und das Gebot der Gebührengerechtigkeit bzw. der Gleichheit, nach dem Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist.

Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken soll, jedoch nicht übersteigen. Dieser Grundsatz bezieht sich auf die Höhe der voraussichtlichen Kosten der Einrichtungen in ihrer Gesamtheit.

Gleichheitssatz und Äquivalenzprinzip zielen auf die Verteilung der Kosten auf die Gebührenpflichtigen im Verhältnis zur angebotenen Leistung (Maßstabsregelung). Bei etwa gleicher Inanspruchnahme sind etwa gleich hohe, der Leistung entsprechende (äquivalente) Gebühren zu zahlen.

Es gibt nicht den einen richtigen Maßstab. Vielmehr lässt Art.3 Abs. 1 GG – in Verbindung mit dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Praktikabilität (vgl. Urteil vom 9. November 1984 – BVerwG 8 C 37.82 – KStT 1985, 107; Urteil vom 15. Juli 1988 – BVerwG 7 C 5.87 – DVBl 1989, 413) den kommunalen Satzungsgeber je nach den Umständen des Einzelfalls eine Auswahl unter den verschiedensten Gebührenmodellen treffen, ohne dass sich aus dem Gleichheitsgrundsatz eine Präferenz für einen bestimmten Gebührenmaßstab ergibt.

Die Anwendung eines Wirklichkeitsmaßstabes ist nicht zwingend vorgegeben, regelmäßig darf die Gebührenbemessung auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfolgen. Zur Wahl stehen personen-, haushalts- oder grundstücksbezogene, mengen- oder gewichtsorientierte Gebührenmaßstäbe. Diese Prinzipien finden sich in den Kommunalabgabengesetzen und Abfallgesetzen der einzelnen Bundesländer wieder (siehe auch Frage 1).

**3. Ist es zulässig, bei einer AbfGS mit einem gewählten Kalkulationszeitraum von 2 Jahren den Veranlagungszeitraum für die errechneten Gebührensätze zu verkürzen und z.B. schon nach einem Jahr neue Gebühren zu kalkulieren?**

Der zeitliche Rahmen für die Erhebung einer Gebühr leitet sich aus dem **Grundsatz der Periodengerechtigkeit** ab.

Danach dürfen die Gebührenpflichtigen grundsätzlich nur mit denjenigen Kosten belastet werden, die den Nutzungen in der betreffenden Kalkulationsperiode entsprechen.

Aus dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit folgt, dass sich der Kalkulationszeitraum mit dem Veranlagungszeitraum für die ermittelten Gebührensätze decken muss. (siehe Driehaus Teil III, Benutzungsgebühren, Abschnitt A Allgemeine Grundlagen, IV. Grundprinzipien der Gebührenerhebung, Ziff. 17. Zeitlicher Rahmen).

Insofern muss eine Satzung bei erfolgter 2-Jahres-Kalkulation auch für 2 Jahre gelten.

Lediglich bei nicht vorhergesehenen ganz gravierenden Kostensteigerungen oder bei einer Umstellung oder Änderung der Leistungen kann **ausnahmsweise** die laufende Kalkulationsperiode abgebrochen werden. Dann können auf der Grundlage einer neuen Kalkulation die Gebührensätze mit Wirkung für die Zeit nach der Verkündung der Änderungssatzung erhöht werden, sofern keine Erhebung von „**antizipierten**“ **Jahresgebühren** dem entgegenstehen. Ein rückwirkendes Inkraftsetzen höherer Gebührensätze scheidet beim Abbruch einer laufenden Kalkulationsperiode stets aus. (siehe Driehaus Teil III, Benutzungsgebühren, Abschnitt C Besonderheiten in den Bundesländern, IV Ziff. 3 a Allgemeines, Randnummer 726c)

**4. Welche Kosten werden in der Abfallgebührenkalkulation angesetzt?**

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) trifft im § 5 Abs. 2 und 2a Regelungen zu an ansatzfähigen Kosten:

- (2) Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.
- (2a) Zu den Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten, ferner **Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen**, Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremdkapitalien; eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals kann in Ansatz gebracht werden. ....Die Verzinsung des Eigenkapitals richtet sich nach den für Kommunalkredite geltenden Zinsen. Bei der Bemessung des Eigenkapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte oder Zuwendungen Dritter aufgebrachte Anteil außer Betracht.

Das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) macht insbesondere im § 6 Abs. 2 Vorgaben zu den ansatzfähigen Kosten:

- (2) Zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes rechnen alle Aufwendungen für die von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst oder im Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für
1. das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von
    - a) in Haushalten anfallenden Abfällen, einschließlich solcher nach § 10,
    - b) in Gewerbebetrieben, sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen anfallenden Abfällen zur Beseitigung,
    - c) organischen Abfällen, die in Gärten, Parks, auf Friedhöfen sowie an Straßen, Wegen und Plätzen anfallen und
    - d) Abfällen, die im Sinne des § 11 verbotswidrig abgelagert worden sind, einschließlich Fahrzeuge gemäß § 20 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;

2. die Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen, soweit die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen;
  3. die Erfüllung der Beratungspflichten nach § 46 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;
  4. die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, Rekultivierung und Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen, einschließlich der Aufwendungen für Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz oder zur Beseitigung von Eingriffen in Natur und Landschaft;
  5. die Bildung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge bei Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen; diese Kosten sind periodenbezogen in Ansatz zu bringen;
  6. die Stilllegung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen und die Nachsorge hierfür, soweit für diese Aufwendungen keine ausreichenden Rücklagen gebildet wurden.
- Alle abfallwirtschaftlichen Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bilden gebührenrechtlich eine Einrichtung. ....

## 5. Gibt es eine Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen?

Da sich die voraussichtlichen Kosten einer öffentlichen Einrichtung nicht exakt veranschlagen lassen, führen die Unwägbarkeiten jeder Vorkalkulation regelmäßig zu Kostenüberdeckungen (auch Überschuss genannt) und Kostenunterdeckungen (auch als Fehlbeträge bezeichnet). Das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) regelt im § 5 Abs. 2a die Details zum Ausgleich von Unter- und Überdeckungen in Folgejahren und durchbricht insofern den Grundsatz der Periodengerechtigkeit.

### § 5 Abs. 2a:

Die Kostenermittlung kann für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so **sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre** auszugleichen; **Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre** ausgeglichen werden.

Im Wege einer Betriebsabrechnung wird festgestellt, inwieweit die tatsächlich entstandenen von den ursprünglich kalkulierten Kosten bzw. die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung von der kalkulierten Nutzungsmenge (Maßstabseinheiten) abweichen.

Auf das tatsächliche Gebührenaufkommen kommt es nicht an, Gebührenauffälle werden nicht berücksichtigt. Es handelt sich nur um eine Kostenrechnung, bei der die im Kalkulationszeitraum anfallenden Kosten und Maßstabseinheiten maßgeblich sind.

Ansatzfähige Kostenunterdeckungen sind nur solche, die ungewollt (d.h. schätzungs- bzw. prognosebedingt) entstanden sind. Die grundsätzliche Ausgleichspflicht von ungewollten Kostenunterdeckungen widerspricht dem Grunde nach weder dem Kostendeckungsgrundsatz noch dem Äquivalenzprinzip, wenn der Dreijahreszeitraum eingehalten ist. Der gebotene Ausgleich ist ein Korrektiv dafür, dass eine rückwirkende Erhöhung von Gebührensätzen grundsätzlich ausgeschlossen ist. (siehe Driehaus Teil III, Benutzungsgebühren, Abschnitt C Besonderheiten in den Bundesländern, IV Ziff. 3 a Allgemeines, Randnummer 726e bis j)

## 6. Nach welchen Kriterien sind die Kosten der HWS und der RAB zu berechnen und in der Gebührensatzung ansatzfähig?

Die HWS und die RAB wurden im Rahmen eines ausschreibungsfreien sog. Inhouse-Geschäftes von der Stadt Halle mit der Erfüllung von Aufgaben zur öffentlichen Abfallentsorgung beauftragt.

Bei dieser Beauftragung durch die Stadt handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag im Sinne des § 2 Abs. 1 der "Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen" vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244) - VO PR Nr. 30/53 -, zuletzt geändert durch Art. 70 der Verordnung vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I., S. 1864). Demzufolge haben die Kalkulation und Preisbildung für die Leistungen der HWS und der RAB im Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung gegenüber der Stadt nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur VO PR Nr. 30/53) zu erfolgen.

Aufgrund der Inhouse-Fähigkeit von HWS und RAB und der damit verbundenen zulässigen Direktbeauftragung folgt, dass die Vergütung der beiden städtischen Gesellschaften zwingend dem öffentlichen Preisrecht und den Bestimmungen über Selbstkostenpreise unterfällt.

Das KAG-LSA ist auf die Abrechnung zwischen HWS/RAB und der Stadt nicht anwendbar.

Die Stadt wiederum erhebt für die insgesamt anfallenden Kosten der Abfallentsorgung von den Einrichtungsnutzern öffentlich-rechtliche Gebühren nach den Vorschriften des KAG-LSA.

Kommunalabgabenrechtliche (KAG-LSA) und preisrechtliche Bestimmungen (öffentliches Preisrecht) regeln die Preisbildung auf unterschiedlichen Ebenen bzw. in unterschiedlichen Leistungsbeziehungen. Während das öffentliche Preisrecht das zwischen der HWS/RAB und der Stadt abzurechnende Entgelt reglementiert, bezieht sich das KAG-LSA ausschließlich auf die Leistungsbeziehungen zwischen hoheitlichen Aufgabenträgern (d.h. der Stadt) und Nutzern einer öffentlichen Einrichtung (z.B. Abfallbesitzern).

Es entspricht der allgemeinen Auffassung in der Rechtsprechung, dass preisrechtlich ordnungsgemäß kalkulierte Entgelte grundsätzlich als Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen im Rahmen der Gebührenkalkulation ansatzfähig und zu akzeptieren sind.

KAG-LSA § 5 Abs. 2a: Zu den Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten, ferner **Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen** ....

Ein Nachweis der Angemessenheit eines Fremdleistungsentgelts wird dadurch geführt, dass der Vertrag zwischen der Stadt und der RAB bzw. HWS die Vorschriften des öffentlichen Preisrechts berücksichtigt.

## 7. Gilt die Regelung im § 5 Abs. 2a KAG-LSA zur Verzinsung des Eigenkapitals auch für die Kostenermittlung der städtischen Gesellschaften HWS und RAB?

Die Regelung des § 5 Abs. 2a KAG-LSA ist von der Formulierung her eindeutig:

(2a) Zu den Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten, ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungswerten **sowie Zinsen auf Fremdkapitalien**; eine angemessene Verzinsung **des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals** kann in Ansatz gebracht werden. ....**Die Verzinsung des Eigenkapitals richtet sich nach den für Kommunalkredite geltenden Zinsen.** Bei der Bemessung des Eigenkapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte oder Zuwendungen Dritter aufgebrachte Anteil außer Betracht.

D.h. die Regelung des KAG-LSA ist immer dann anzuwenden, wenn die Stadt selbst – als kommunale Gebietskörperschaft – die Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung erbringt.

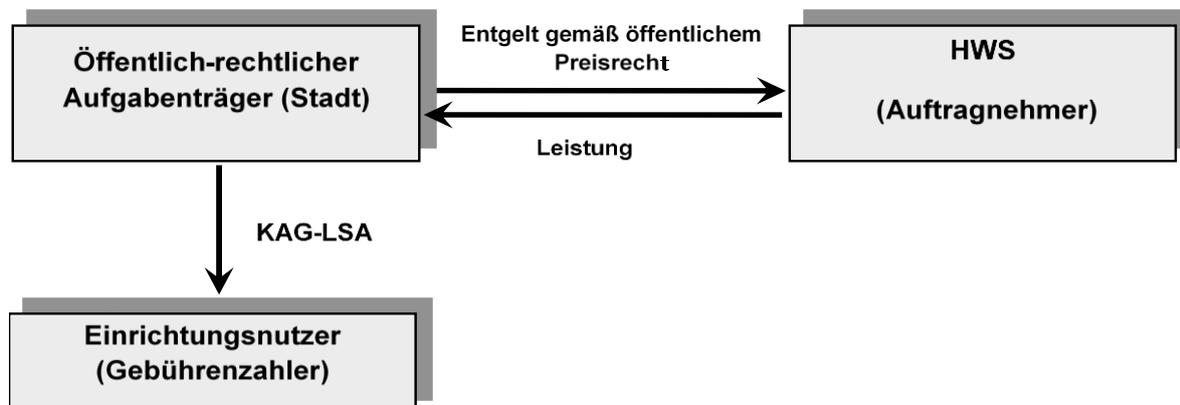
Anders verhält es sich bei einer Fremdbeauftragung, weil es dann gerade nicht um die Verzinsung des kommunalen Eigenkapitals geht.

Die von der Stadt Halle vorgenommene Beauftragung der HWS bzw. der RAB stellt einen öffentlichen Auftrag im Sinne des § 2 Abs. 1 der "Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen" vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244) - VO PR Nr. 30/53 dar. Demzufolge haben die Kalkulation und Preisbildung für die Leistungen der HWS und der RAB im Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung gegenüber der Stadt nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten LSP (Anlage zur VO PR Nr. 30/53) zu erfolgen.

Die Vergütung der HWS und der RAB unterfällt zwingend dem öffentlichen Preisrecht und den Bestimmungen über Selbstkostenpreise.

Das KAG-LSA ist auf die Abrechnung zwischen HWS/RAB und der Stadt nicht anwendbar.

Kommunalabgabenrechtliche (KAG-LSA) und preisrechtliche Bestimmungen (öffentliches Preisrecht) regeln die Preisbildung auf unterschiedlichen Ebenen bzw. in unterschiedlichen Leistungsbeziehungen. Während das öffentliche Preisrecht das zwischen der HWS bzw. RAB und der Stadt abzurechnende Entgelt reglementiert, bezieht sich das KAG-LSA ausschließlich auf die Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und den Nutzern einer öffentlichen Einrichtung (z.B. Abfallbesitzern). Nachfolgend ist dies zur Verdeutlichung grafisch dargestellt:



Gleichwohl ist trotz der Trennung in die o.g. Ebenen die Beachtung der preisrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Gebührenkalkulation der Stadt von Bedeutung. Nach § 5 Abs. 2a KAG-LSA gehören grundsätzlich auch die "Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen" zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen und durch Gebühren zu deckenden Kosten. Die Leistungen der HWS und der RAB sind aus Sicht der Stadt eben solche bezogenen Fremdleistungen, die unter § 5 Abs. 2a KAG-LSA fallen.

Preisrechtlich ordnungsgemäß kalkulierte Entgelte sind grundsätzlich als Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen im Rahmen der Gebührenkalkulation ansatzfähig und zu akzeptieren. Ein Nachweis der Angemessenheit eines Fremdleistungsentgelts wird dadurch geführt, dass der Vertrag zwischen den beiden Parteien die Vorschriften des öffentlichen Preisrechts berücksichtigt. Dies entspricht der allgemeinen Auffassung in der Rechtsprechung. In den Verträgen zwischen der Stadt Halle und der HWS bzw. RAB ist ein kalkulatorischer Zinssatz von 6,0 % vereinbart.

Nach der VO PR 4/72 (BAnz. 1972, Nr. 78, S. 1) beträgt der Höchstsatz für die kalkulatorischen Zinsen 6,5 % jährlich. Ein kalkulatorischer Zinssatz von bis zu 6,5 % wird in der Rechtsprechung und Literatur auch im Rahmen der Ansatzfähigkeit von Fremdleistungskosten bei einer Gebührenkalkulation stets ausdrücklich anerkannt (vgl. Schulte/Wiesemann, in: Driehaus, KAG, § 6, Rn 197 d). Entgegenstehende Rechtsprechung gibt es nicht.

Der Ordnungsgeber verfolgt mit der Festlegung eines Zinssatzes von 6,5 % das Ziel, unabhängig von der tatsächlichen Kapitalmarktsituation einen langfristigen Zinssatz vorzugeben, der auch in Zinshochphasen gelten würde. Der o. g. Zinssatz soll über einen längeren Zeitraum (z. B. 20 Jahre) einen durchschnittlichen Kapitalmarktzinssatz bezogen auf Hoch- und Niedrigzinsphasen widerspiegeln. Ein Zinssatz in der Höhe von 6,5 % wird regelmäßig der Kalkulation von Entgelten nach den LSP zugrunde gelegt und von den Preisüberwachungsbehörden als zulässig angesehen (vgl. vgl. Schulte/Wiesemann, in: Driehaus, KAG, § 6, Rn 197 d, m w. N.).

Die Vereinbarung eines Ansatzes von 6,0 % als Basis der kalkulatorischen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals steht damit in Übereinstimmung mit der preisrechtlichen Rechtsprechung und Literatur. Eine Belastung der Gebührenzahler mit "nicht ansatzfähigen Kosten" ist insoweit ausgeschlossen (vgl. VG Halle, Urteil vom 23. März 2012, Az.: 4 A 6/11; VG Düsseldorf, Urteil vom 11. November 2015, Az.: 5 K 6187/14; OVG Lüneburg, Urteil vom 16. Juli 2015, Az.: 9 LB 117/12).

Preisrechtlich ist eine Differenzierung in Eigen- und Fremdkapital, wie sie § 5 Abs. 2 a KAG-LSA vorsieht, nicht möglich. Nach den Bestimmungen des öffentlichen Preisrechts gehören zu den ansatzfähigen Kosten nur kalkulatorische Zinsen (Nr. 43 LSP). Die für das Fremdkapital effektiv entstandenen Zinsaufwendungen müssen bei der Preisermittlung außer Ansatz bleiben (vgl. Nr. 43 Abs. 3 LSP).

Dies ist auch Grundlage der beiden Verträge zwischen der Stadt Halle und den beiden städtischen Gesellschaften.

## **8. Wie ermittelt die HWS als beauftragte Dritte für die Abfallentsorgung die Kosten für diese Leistungen?**

Die Kosten der HWS sind auf Grundlage des Vertrages über die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Halle (Saale) zwischen der Stadt Halle (Saale) und der HWS vom 01.03./13.03.2012 zu kalkulieren.

Darin ist u.a. geregelt, dass die Kosten nach preisrechtlichen Kriterien auf Basis der Vorgaben der „Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ und nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur VO PR Nr. 30/53) zu ermitteln sind.

Die Selbstkostenkalkulationen der HWS werden entsprechend den vertraglichen Vorgaben durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Da die HWS einerseits Leistungen in mehreren Sparten und innerhalb der Sparte Abfallentsorgung neben dem öffentlichen Auftrag auch privatrechtliche Leistungen erbringt, ist **eine Abgrenzung der Kosten vorzunehmen (Kosten- und Leistungsrechnung).**

Am Bsp. der logistischen Leistungen zeigt die folgende Darstellung die Herangehensweise zur Herleitung der abfallbezogenen Kosten der HWS:

1. Aufgliederung der Kosten der HWS auf Sparten mittels BAB (Betriebsabrechnungsbogen) nach betriebswirtschaftlichen Grundlagen
  - Sparte Wasser
  - Sparte Abwasser
  - Sparte Abfallentsorgung usw.

2. Ermittlung der Jahresstunden für die Sparten
  - Stunden der Mitarbeiter für Wasser, Abwasser, Abfall usw.
  - Stunden der Fahrzeuge für Wasser, Abwasser, Abfall usw.
3. Zusammenführung der Jahresaufwände mit den Stunden  
Es erfolgt die Aufteilung der Kosten nach Stunden zu den Kostenträgern (Leistungen)
  - Restmüll
  - Sperrmüll öffentlicher Auftrag
  - Sperrmüll privatrechtlicher Auftrag usw.
4. Einzelpreisbildung
  - Division des Stundenaufwandes durch Stückzahlen bzw. Tonnagen

Bei anderen Leistungen wie z.B. "Betreiben der Wertstoffmärkte" erfolgt die Aufteilung nach einem jeweils geeigneten Schlüssel, der der Kostenverursachung am nächsten kommt (z.B. Mengen der angelieferten Abfälle).

Die seit vielen Jahren von der HWS angewendete Methode der verrechnungspreisgestützten Selbstkostenkalkulation bietet ein Höchstmaß an Transparenz und gleichzeitig eine verursachungsgerechte Zuordnung der Einzelleistungen sowie der damit verbundenen preisrechtlich ansatzfähigen Selbstkosten auf die Leistungsempfänger. Die angewendete Kalkulationsmethode ist sachgerecht und preisrechtlich zulässig.

**9. Wie wird gewährleistet, dass Leistungen und Kosten, die die HWS für die Stadt als beauftragter Dritter erbringt, nicht mit privatwirtschaftlichen Leistungen vermischt werden?**

Da die HWS einerseits Leistungen in mehreren Sparten und innerhalb der Sparte Abfallentsorgung neben dem öffentlichen Auftrag auch privatrechtliche Leistungen erbringt, ist **eine Abgrenzung der Kosten vorzunehmen (Kosten- und Leistungsrechnung).**

Am Beispiel der logistischen Leistungen zeigt die folgende Darstellung die Herangehensweise zur Herleitung der abfallbezogenen Kosten der HWS:

1. Aufgliederung der Kosten der HWS auf Sparten mittels BAB (Betriebsabrechnungsbogen) nach betriebswirtschaftlichen Grundlagen
  - Sparte Wasser
  - Sparte Abwasser
  - Sparte Abfallentsorgung usw.
2. Ermittlung der Jahresstunden für die Sparten
  - Stunden der Mitarbeiter für Wasser, Abwasser, Abfall usw.
  - Stunden der Fahrzeuge für Wasser, Abwasser, Abfall usw.
3. Zusammenführung der Jahresaufwände mit den Stunden  
Es erfolgt die Aufteilung der Kosten nach Stunden zu den Kostenträgern (Leistungen)
  - Restmüll (nur öffentlicher Auftrag)
  - Sperrmüll öffentlicher Auftrag
  - Sperrmüll privatrechtlicher Auftrag usw.
4. Einzelpreisbildung
  - Division des Stundenaufwandes durch Stückzahlen bzw. Tonnagen

Bei anderen Leistungen wie z.B. „Betreiben der Wertstoffmärkte“ erfolgt die Aufteilung nach einem jeweils geeigneten Schlüssel, der der Kostenverursachung am nächsten kommt. Bei der Nutzung der Wertstoffmärkte für die Selbstanlieferung von Abfällen ist das Verhältnis der Abfallmengen ein solcher geeigneter Schlüssel.

Folgende Kategorien von Abfällen können an den Wertstoffmärkten angeliefert werden:

- überlassungspflichtige Abfälle aus Haushaltungen
- überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- nicht überlassungspflichtige Abfälle (hierzu zählen auch Abfälle, die nicht in Halle angefallen sind)

Entsprechend dieser unterschiedlichen Kategorien werden die Kosten der Wertstoffmärkte abgegrenzt. Der Anteil für die nicht überlassungspflichtigen Abfälle wird den privatrechtlichen Aufträgen der HWS zugeordnet und ist insofern nicht Gegenstand der weiteren Abfallgebührenkalkulation, sondern Bestandteil der privatrechtlichen Entgelte der HWS. Jede kostenpflichtige Leistung ist einer Artikelnummer zugeordnet, die neben der Abfallart auch den Herkunftsbereich des Abfalls belegt. So können auch die Einnahmen den privatrechtlichen Leistungen oder dem öffentlichen Auftrag Abfallentsorgung eindeutig zugeordnet werden.

Die Abgrenzung der Kosten ist auch Prüfungsbestandteil der Kostenkalkulation durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

#### **10. Wie ermittelt die RAB als beauftragte Dritte für die Behandlung bestimmter Abfälle die Kosten für diese Leistungen?**

Die Kosten der RAB sind auf Grundlage des Vertrages über die Behandlung von überlassungspflichtigen Abfällen zwischen der Stadt Halle (Saale) und der RAB vom 02.02.2010 zu kalkulieren. Darin ist u.a. geregelt, dass die Kosten nach preisrechtlichen Kriterien auf Basis der Vorgaben der „Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ und nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur VO PR Nr. 30/53) zu ermitteln sind.

Die Selbstkostenkalkulationen der RAB werden entsprechend den vertraglichen Vorgaben durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Da die RAB neben dem öffentlichen Auftrag auch privatrechtliche Leistungen erbringt, ist **eine Abgrenzung der Kosten vorzunehmen (Kosten- und Leistungsrechnung)**.

Die Herleitung der stoffstrombezogenen Kosten der RAB erfolgt nach diesem Prinzip:

1. Verursachungsgerechte Aufgliederung der ansatzfähigen Kosten auf die Input-Stoffströme (Kostenträger) mittels Betriebsabrechnungsbogen (BAB) nach betriebswirtschaftlichen Grundlagen
  - Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und Hausmüll aus medizinischen Einrichtungen (öffentlicher Auftrag des öRE)
  - Sperrmüll (öffentlicher Auftrag des öRE)
  - sonstige Gewerbeabfälle (privatwirtschaftliche Aufträge)
2. Ermittlung der betriebsbedingten Kostenansätze je Kostenart auf Basis der prognostizierten oder vertraglich fixierten Abfallmengen
  - Behandlungsstunden
  - Maschinenstundensätze usw.

### 3. Zusammenführung der Kostenansätze je Kostenart zur Ermittlung der Jahresaufwände je Stoffstrom

Es erfolgt die Aufteilung der Kosten je Kostenart auf die Inputstoffströme auf Grundlage differenzierter objektiver Schlüssel.

### 4. Einzelpreisbildung

Durch Division der Jahresaufwendungen durch die Tonnagen der Stoffströme erhält man Selbstkostenfestpreise für die Abrechnung der Leistungen zwischen Stadt und RAB.

Die von der RAB angewendete Methode der verrechnungspreisgestützten Selbstkostenkalkulation bietet ein Höchstmaß an Transparenz und gleichzeitig eine verursachungsgerechte Zuordnung der Einzelleistungen sowie der damit verbundenen preisrechtlich ansatzfähigen Selbstkosten auf die Leistungsempfänger.

Die angewendete Kalkulationsmethode ist sachgerecht und preisrechtlich zulässig.

## 11. Wie werden die Kosten des FB Umwelt, Team Abfallentsorgung berechnet?

Die in der Kalkulation angesetzten Kosten des FB Umwelt setzen sich zusammen aus:

- a) den ansatzfähigen Personalkosten für die Mitarbeiter, die mit der Pflichtaufgabenerfüllung zu tun haben
- b) den Gemeinkosten (berechnet nach KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement)
- c) den Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Zu a)

Die anrechenbaren Personalkosten werden wie folgt ermittelt:

- Summe der Personalkosten aller Mitarbeiter des Teams
- abzgl. Anteil für andere Aufgabenerledigung
- abzgl. anteiligem Personalkostenzuschuss aus dem Nebenentgelt, das nach § 6 Abs. 4 VerpackV von den Dualen Systembetreibern u.a. für Aufgaben zur Wertstoffberatung zu zahlen ist

Nur diese verbleibenden, der Aufgabe „öffentliche Abfallentsorgung“ zurechenbaren Personalkosten, werden kalkulationswirksam.

Zu b)

Die Gemeinkosten als Kosten der Arbeitsplätze betragen 20 % der anrechenbaren Personalkosten.

Zu c)

Zu den von der Stadt selbst wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben zählt auch „**die Erfüllung der Beratungspflichten**“ nach § 46 Abs. 1 des KrWG:

§ 46 Abs. 1: „Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 20 sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet. ...“

Zur Umsetzung der Beratungspflichten erstellt der FB Umwelt auch Öffentlichkeitsmaterialien, wie z.B. den Entsorgungsratgeber, ein Infoheft zur Schadstoffmobiltour und das Abfall-ABC in mehreren Sprachen.

**12. Wie fließen die von den dualen Systemen an die Stadt Halle nach § 6 Abs. 4 Satz 8 VerpackV gezahlten Nebenentgelte für Abfallberatung in die Gebührenkalkulation ein?**

Zu den Aufgaben der Mitarbeiter des Teams Abfallberatung gehört die Abfallberatung. Deshalb werden die von den dualen Systemen an die Stadt Halle nach § 6 Abs. 4 Satz 8 VerpackV gezahlten Nebenentgelte für Abfallberatung von den Personalkosten der Mitarbeiter des Teams Abfallentsorgung abgezogen.

**13. Haben Bürger die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Ermittlung der einzelnen Kosten von HWS und RAB, die in der Kalkulation nur zusammengefasst abgebildet sind?**

Nein, diese Möglichkeit besteht nicht. Betriebsinterna der HWS und der RAB Halle GmbH (und ggf. weiterer beauftragter Unternehmen sind nicht einsehbar). Um zu gewährleisten, dass die Kostenermittlung von HWS und RAB Halle GmbH korrekt erfolgen, ist vertraglich geregelt, dass ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen diese Kalkulationen prüft. Die Gutachten dazu erhält die Stadtverwaltung. Eine Einsichtnahme in die Gutachten zu nehmen ist ebenfalls nicht möglich, da das betriebsinterne Zahlenwerk Gegenstand des Gutachtens ist und anhängt.

**14. Warum besteht die Gebührenkalkulation (Gebührenbedarfsberechnung in der Vorlage zur AbfGS) aus 2 getrennten Teilen: Kostenermittlung und Gebührenberechnung?**

Im ersten Teil der Gebührenkalkulation werden alle ansatzfähigen Kosten und Erlöse, die für die Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung erforderlich sind, sowohl getrennt nach den Jahren des Kalkulationszeitraumes als auch als Durchschnittswert für den gesamten Kalkulationszeitraum erfasst.

Sie sind den verschiedenen abfallwirtschaftlichen Leistungssparten (z.B. Restmüllentsorgung, Bioabfallentsorgung, Papierentsorgung usw.) zugeordnet.

Die aufgeführten Kosten sind in der Regel **Nettokosten**. Lediglich die Kosten des FB Umwelt sind **Bruttokosten**.

Die Erlöse aus der Vermarktung (Verwertung) von Altpapier, Altmetallen und Elektroaltgeräten werden als „negative Kosten“ abgesetzt. Nach dem Prinzip des „tauschähnlichen Umsatzes“ gemäß Umsatzsteuerrichtlinie sind die zu erwartenden Erlöse als separater Wert zu betrachten und dementsprechend ohne Umsatzsteuer in die Kostenübersicht einzustellen.

Aus der Kostenübersicht lassen sich die Gesamtkosten der kommunalen Abfallentsorgung für die einzelnen Jahre des Kalkulationszeitraumes am einfachsten ermitteln und für die Haushaltsplanung übertragen.

Im zweiten Teil der Kalkulation werden nach Hinzurechnung der Mehrwertsteuer verschiedene Kosten oder Kostenanteile - zum Teil auch aus unterschiedlichen abfallwirtschaftlichen Leistungen - je nach Wahl des Gebührensystems zu „Gebührenblöcken“ zusammengeführt. Durch Division mit dem gewählten Gebührenmaßstab entstehen hieraus die Gebührensätze, z.B. für die Personengebühr und die Restmüllgebühr.

**15. Wie sieht das Abfallgebührensysteem für Wohngrundstücke aus?**

Die Abfallgebühr für Wohngrundstücke wird in Halle als mehrteiliges Gebührensystem erhoben, das aus folgenden Bestandteilen besteht: aus der sogenannten pauschalen Personengebühr,

aus der leistungsbezogenen Restmüllgebühr und aus zusätzlichen Sondergebühren für über das normale Maß hinausgehende Entsorgungsleistungen.

Hiermit wird die Stadt Halle den rechtlichen Anforderungen wesentlich besser gerecht als mit einer Einheitsgebühr.

## **16. Welche abfallwirtschaftlichen Leistungen werden über die Personengebühr umgelegt?**

Die Pauschalgebühr nach Personenmaßstab (Euro/Person und Jahr) heißt in Halle „Personengebühr“. In der Personengebühr werden die Kosten (und Erlöse) für diejenigen abfallwirtschaftlichen Leistungen angesetzt, die nichts mit der Restmüllentsorgung zu tun haben, aber regelmäßig von den Bewohnern in durchschnittlichem Umfang in Anspruch genommen werden. Konkret sind das insbesondere (Stand 2017/18):

- Sperrmüllentsorgung über Abrufkarte (bis 2 m<sup>3</sup>/Person und Jahr) und Selbstanlieferung (bis 1 m<sup>3</sup>),
- Papier- und Schadstoffentsorgung,
- Abholung von großen Elektroaltgeräten, Bereitstellung von Depotcontainern im Stadtgebiet
- Selbstanlieferung von Altholz und Kunststoffabfällen (bis 1 m<sup>3</sup>) sowie von Grünschnitt
- Nutzung der Wertstoffmärkte und
- Bioabfallentsorgung (wird nur bei Nutzung der Biotonne angesetzt).

Alle aufgezählten Abfälle sind überlassungspflichtige Abfälle und fallen in bestimmten Zeitzyklen in durchschnittlichen Mengen in jedem Haushalt an (nicht in jedem Haushalt jedes Jahr jede Abfallart, aber über einige Jahre betrachtet doch in jedem Haushalt).

Durch Division der kalkulierten Gesamtkosten durch die zugeordnete Personenanzahl werden die zwei möglichen Gebührensätze ermittelt: eine Pauschale für Biotonnennutzer und eine Pauschale für Eigenkompostierer.

Der gewählte Personenmaßstab als Wahrscheinlichkeitsmaßstab bildet im Vergleich zu anderen Maßstäben diese durchschnittliche Leistungsanspruchnahme am besten ab und entspricht am besten dem Äquivalenzprinzip.

## **17. Was beinhaltet die Restmüllgebühr?**

Die Leistungsgebühr nach Mengenmaßstab (Euro/Behälter und Jahr) heißt in Halle „Restmüllgebühr“ und wird auf der Basis fester Behälterentleerungszyklen erhoben. Eingerechnet werden die Kosten für die Logistik des Mülleinsammelns, die Kosten der Behandlung (Verwertung/Beseitigung) des Restmülls, die Kosten des Teams Abfallentsorgung (für Durchsetzung der AbfWS und Abfallberatung) und des Gebührendienstes.

Mit dem gewählten Behältermaßstab (Euro/Behälter) als Mengenmaßstab wird der direkte Bezug zur Leistung „Restmüllentsorgung“ hergestellt, er bietet daher die Voraussetzung für eine leistungsgerechte Abrechnung nach einem Wirklichkeitsmaßstab.

Diese leistungsbezogene Restmüllgebühr wird in gleicher Höhe von den gewerblichen Abfallbesitzern erhoben, denn es sind ausschließlich Kostenbestandteile eingerechnet, die beiden Herkunftsbereichen, also Wohngrundstücken und Gewerben, zuzuordnen sind. Damit wird den Grundstückseigentümern ermöglicht, die Variante der gemeinsamen Nutzung der Restmüllbehälter für ihre wohnenden und gewerblichen Mieter in Anspruch zu nehmen. Alternativ können Restmüllbehälter auch getrennt bestellt werden.

## 18. Warum gibt es auch Sondergebühren für einzelne Leistungen?

Entscheidend für die Rechtmäßigkeit und Akzeptanz eines pauschalen Gebührenbestandteils ist die Abgrenzung der einbezogenen Pauschalleistungen zu den individuell leistungsbezogen erhobenen Sonder- und Zusatzgebühren für Mehrleistungen. Die Aufteilung in Halle erfolgte praktikabel auf der Basis von Erfahrungswerten.

Für folgende Entsorgungsleistungen werden Sondergebühren erhoben (Stand 2017/18):

- Sperrmüllentsorgung (hier: > 2 m<sup>3</sup>/Person und Jahr, bei individuellem Terminwunsch, bei mehrfacher Abholung im Jahr, bei > 1 m<sup>3</sup> Selbstanlieferung)
- Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle in Gebindegrößen > 25 Liter
- Abgabe von Wurzelholz
- Abgabe von Altholz und Kunststoffen > 1 m<sup>3</sup> an den Wertstoffmärkten
- jegliche Selbstanlieferung von Altreifen und Bau- und Abbruchabfällen
- jegliche Abfuhr von Abfällen über Container (z.B. Grünschnitt, Bauabfälle)

Mit den gewählten Mengenmaßstäben (Euro/m<sup>3</sup> oder Euro/kg Abfall) wird die Gebührenerhebung nach dem Wirklichkeitsmaßstab umgesetzt.

## 19. Unter welchen Bedingungen darf eine degressive Gebühr erhoben werden?

Die Regelungen zur Bemessung der Abfallgebühren finden sich im Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) im § 5 Abs. 3 und 3a:

- (3) Die Bemessung der Gebühren erfolgt **unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme**. Sie kann nach einem **Wahrscheinlichkeitsmaßstab** erfolgen; seine Anwendung darf nicht dazu führen, dass die Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der damit abgegoltenen Leistung steht. ....
- 3a) Bei Einrichtungen und Anlagen, die auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dienen oder bei deren Inanspruchnahme die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gefährdet werden können, kann die Benutzungsgebühr für die Leistungen so bemessen werden, dass sie Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten bietet.  
**Benutzungsgebühren können insoweit degressiv bemessen werden, als bei zunehmender Leistungsmenge nachweislich eine Kostendegression eintritt.**

D.h. wenn nachweislich Kosten bei zunehmender Leistungsmenge degressiv anfallen, können Abfallgebühren insoweit degressiv bemessen werden.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde es aus umweltpolitischen Gründen zwar kritisch betrachtet, unter dem Aspekt der europäischen und nationalen abfallpolitischen Ziele degressive Abfallgebühren einzuführen, weil z.B. mit einer „Rabattierung“ von großen Abfallmengen gerade keine Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung geschaffen werden. D.h. würde man unter dem Begriff „Leistungsmenge“ nur die reinen Entsorgungskosten des Restmülls im Sinne der Kosten für seine Beseitigung/Verwertung fassen, wäre eine degressive Berechnung in der Gebühr abzulehnen.

Anders sieht es aber mit den Logistikkosten der Mülleinsammlung aus. Speziell dieser Sachverhalt war Gegenstand in der Anhörung beim Landtag von Sachsen-Anhalt am 2.10.2014 zur Änderung des KAG-LSA und führte so maßgeblich zur neuen Formulierung des § 5 Abs. 3a.

Da die Logistikkosten bei der Restmülleinsammlung nachweislich degressiv mit zunehmender Behältergröße anfallen und deren Einrechnung 1:1 in die Restmüllgebühr nicht dem Vorrang der Vermeidung und Verwertung von Abfällen widerspricht, steht einer solchen degressiv bemessenen Staffelung der Restmüllgebühr nach der Behältergröße aus Sicht des KAG-LSA nichts im Wege.

Degressiv in die Gebühr eingerechnete Logistikkosten der Mülleinsammlung fördern insgesamt die Wirtschaftlichkeit der Müllfassung zum Vorteil aller Gebührenzahler.

## 20. Bedeutet eine degressive Restmüllgebühr wirklich: „Wer mehr wegwirft, zahlt weniger“?

Zum wiederholten Male war in der Presse vorwurfsvoll zu lesen, dass die Stadtverwaltung 2017 wieder degressive Restmüllgebühren einführen will und dass das bedeuten würde:

**„Wer mehr Müll produziert, zahlt also weniger.“**

**„Je kleiner die Tonne, desto teurer der Müll.“**

Aber ist das wirklich so?

Mit dieser Formulierung wird allein aus dem Sachverhalt einer degressiven Abfallgebühr pauschal unterstellt, dass mit der Vorhaltung eines größeren Abfallbehälters immer eine größere „Abfallproduktion“ verbunden ist und deshalb große Abfallbehälter der Abfallvermeidung entgegen wirken.

Gerade diese Aussage lässt sich aber aus einem Vergleich von absoluten Zahlen, wie es Behältergrößen nun einmal sind, nicht ableiten. Entscheidend für eine solche Bewertung ist doch immer, **wie viele Personen den jeweiligen Abfall erzeugt haben.**

### Hierzu ein Beispiel:

Wenn der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses für seine 30 Mieter beispielsweise einen Restmüllbehälter MGB 1100 Liter bei 14-täglicher Entleerung benötigt und der Eigentümer eines Einfamilienhauses für drei Bewohner einen MGB 120 Liter bei gleichem Entsorgungsrhythmus wählt, ist zwar der Behälter beim Mehrfamilienhaus wesentlich größer als der am Einfamilienhaus.

Aber: Im Mehrfamilienhaus fallen nur rund  $37 \text{ l/Person} \times 14 \text{ Tage}$  an und im Einfamilienhaus  $40 \text{ l/Person} \times 14 \text{ Tage}$ ! Mehr Müll wird also im Einfamilienhaus gemacht.

Vergleichbare Aussagen zum Abfallanfall lassen sich nur aus der „spezifischen Abfallmenge“ herleiten. Diese wird z.B. in  $\text{l/Person} \times \text{Jahr}$  oder in  $\text{kg/Person} \times \text{Jahr}$  gemessen.

Nur ein Vergleich auf dieser Basis lässt eine Bewertung zu, ob in einem Grundstück viel oder wenig Abfall anfällt. Ein alleiniger Vergleich von Behältergrößen vermag das nicht!

### **„Große Abfallmengen sollen nicht „rabattiert“ werden.“**

Diese Meinung vertritt auch die Stadt Halle. Deshalb werden die Kosten für die Behandlung des Restmülls linear in die Restmüllgebühr eingerechnet. Lediglich die Logistikkosten für die Mülleinsammlung werden degressiv in die Restmüllgebühr eingerechnet.

Unstrittig verlaufen die Kosten für die Einsammlung des Restmülls in der Realität nicht linear nach der Behältergröße. Hintergrund ist die entsorgungslogistische Tatsache, dass die Abfuhr eines kleineren Behälters – bezogen jeweils auf 1 Liter Gefäßvolumen – aufwendiger ist als die Abfuhr größerer Behälter. Aufgrund der heute üblichen Fahrzeugschüttungssysteme ist z. Bsp. das Entleeren eines Behälters mit 240 Litern im Vergleich zu einem Behälter mit 120 Litern oder mit 60 Litern mit dem gleichen Zeitaufwand verbunden. Insofern sinken also mit zunehmender Behältergröße die Zeitanteile je Liter Gefäßvolumen deutlich.

Gleiches gilt für das Transportieren und Einhängen der Behälter. Auch dieser Aufwand ist für alle drei Behältergrößen nahezu gleich.

Nachvollziehbar ist auch, dass der Zeitaufwand für die Einsammlung/Entleerung der großen Restmüllbehälter - bezogen auf das Volumen des zu entsorgenden Abfalls - geringer ist als für die kleinen Behälter.

So ist für die Entleerung von 1100 Litern Abfall über einen Restmüllbehälter mit 1100 Litern nur ein Behälter zum Müllsammelfahrzeug zu transportieren und eine Schüttung in das Fahrzeug erforderlich. Für die Entsorgung der gleichen Abfallmenge über Behälter mit je 120 Litern Volumen sind neun Behälter zum Müllsammelfahrzeug zu transportieren und fünf Schüttungen (zwei Behälter nebeneinander) in das Fahrzeug erforderlich.

In einer „gemeinsamen Gebühr für Logistik und Behandlung des Restmülls“ (= Restmüllgebühr) führt die Einrechnung des degressiven Kostenanteils für die Mülleinsammlung zu einer degressiven Gesamt-Restmüllgebühr. D.h. der degressive Kostenanteil für die Mülleinsammlung spiegelt den Logistikeinsatz im Abfallbereich und die hieraus resultierenden Abfuhrkosten unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wirklichkeitsnah und kostenverursachungsgerecht wieder und hat überhaupt nichts mit „Rabattierung großer Abfallmengen“ zu tun.

## **21. Worin unterscheidet sich die Abfallgebühr für Wohngrundstücke und gewerbliche Abfallbesitzer?**

Für Wohngrundstücke besteht die Abfallgebühr aus der Personengebühr und der Restmüllgebühr.

Für Gewerbegrundstücke wird die Restmüllgebühr als Abfallgebühr erhoben.

Hintergrund ist, dass sowohl Abfälle zur Verwertung als auch Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen überlassungspflichtig sind.

Aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind lediglich Abfälle zur Beseitigung überlassungspflichtig. Deren Entsorgung wird über die Restmüllgebühr abgegolten.

Die Restmüllgebühr wird in gleicher Höhe von den gewerblichen Abfallbesitzern erhoben, denn es sind ausschließlich Kostenbestandteile eingerechnet, die beiden Herkunftsbereichen, also Wohngrundstücken und Gewerben, zuzuordnen sind.

Damit wird den Grundstückseigentümern ermöglicht, die Variante der gemeinsamen Nutzung der Restmüllbehälter für ihre wohnenden und gewerblichen Mieter in Anspruch zu nehmen.

Alternativ können Restmüllbehälter auch getrennt bestellt werden.

## **22. Warum werden für die Papierentsorgung nicht 100 % der anfallenden Kosten und Erlöse in die Gebühr eingerechnet?**

Das kommunale Altpapier wird gemeinsam mit den gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonagen in der „Blauen Tonne“ im Holsystem erfasst.

Gemäß Vertrag mit den Dualen Systemen sind 79 Volumen-% bzw. 86,51 Masse-% des gesammelten Papiers keine Verpackungsabfälle.

Daher werden in der Kalkulation nur 79 % der Mengeneinheiten bei den volumenabhängigen Kosten (Logistikkosten für die Altpapiererfassung) und 86,51 % der Mengeneinheiten bei den gewichtsabhängigen Kosten (Handling/Verpressen/Verladen und Verkaufserlöse) angesetzt.

## **23. Warum werden bei den Bauabfällen in der Kalkulation der Personengebühr sowohl die Kosten als auch die Einnahmen (in gleicher Höhe) aufgeführt?**

Die Kosten für die Bewirtschaftung der Wertstoffmärkte sind der Personengebühr zugeordnet: die Anlagenkosten unter Punkt 7 und die reinen Verwertungs-/Beseitigungskosten jeweils separat. Für die Annahme der Bauabfälle fallen also auch Anlagenkosten an, die im Punkt 7 enthalten sind.

Die Abgabe der Bauabfälle ist ausnahmslos gebührenpflichtig, die separate Gebühr wird erhoben für den Anteil der Entsorgungskosten. Deshalb sind diese Einnahmen (die also **nicht** über die Personengebühr erhoben werden) von den Kosten abzuziehen.

Es ist im Prinzip die gleiche Vorgehensweise wie beim Sperrmüll: Auf der Kostenseite werden alle Kosten der Sperrmüllentsorgung angesetzt. Die Gebühreneinnahmen für die separat

erhobenen Termingebühren und Gebühren für Mehrmengen > 2 m<sup>3</sup>/Person sind von den Kosten abzuziehen. Der verbleibende Rest an Sperrmüllkosten wird aus der Personengebühr getragen.

Diese Darstellung dient der vollständigen Auflistung aller Kostenpositionen und gegenzurechnenden Einnahmen aus anderen Gebührentatbeständen, die relevant sind in der Berechnung der Personengebühr.

Auch wenn sich hierbei im konkreten Fall der Bauabfälle die Kosten und Einnahmen „aufheben“, fallen sie als solche an und sollen auch gezeigt werden.

#### **24. Welcher Zusammenhang besteht kalkulatorisch zwischen der Biotonne und den Grünschnittsäcken?**

Über die Biotonnen werden sowohl Nahrungs- und Küchenabfälle als auch Grünabfälle im Holsystem erfasst. Bereitgestellte Grünschnittsäcke werden i.d.R. über die Abfallsammelfahrzeuge für die Biotonnenleerung abgefahren. Eine händische Aussortierung ist weder möglich noch zulässig, das Fahrzeug fährt i.d.R. sofort zur Entsorgungsanlage. Als „Verwertungskosten“ sind die Kosten für Bioabfälle anzusetzen, weil die Grünschnittsäcke den gleichen Entsorgungsweg nehmen wie der Inhalt der Biotonnen. Daher erfolgt eine gemeinsame Kalkulation für beide abfallwirtschaftlichen Leistungen.

Die Alternative dazu wäre eine separate Einsammlung der Grünschnittsäcke, was wesentlich höhere Kosten in der Organisation und Logistik zur Folge hätte und eine mögliche Einsparung bei den Verwertungskosten, die für reinen Grünschnitt geringer als für gemischte Bioabfälle sind, bei weitem nicht aufwiegt.

#### **25. Wie werden die Einnahmen aus dem Verkauf der Grünschnittsäcke in der Kalkulation berücksichtigt?**

Die Abfuhr von Biotonnen und Grünschnittsäcken wird gemeinsam für beide abfallwirtschaftlichen Leistungen kalkuliert, weil beide in gemeinsamen Sammeltouren geleert bzw. abgefahren werden und den gleichen Entsorgungsweg als (gemischte) Bioabfälle nehmen. Daher ist von den ermittelten Gesamtkosten für die gemeinsame Bioabfallsammlung die Einnahme aus dem Verkauf der Grünschnittsäcke abzuziehen.

Der verbleibende Kostenanteil fließt in die Personengebühr für Wohngrundstücke und wird in der Personengebühr für Biotonnennutzer nach dem Personenmaßstab umgelegt.

#### **26. Wie werden die Einnahmen aus dem Verkauf der Restmüllsäcke in der Kalkulation berücksichtigt?**

Die Abfuhr von Restmüllbehältern und Restmüllsäcken wird gemeinsam für beide abfallwirtschaftlichen Leistungen kalkuliert, weil beide i.d.R. in gemeinsamen Sammeltouren geleert bzw. abgefahren werden und den gleichen Entsorgungsweg nehmen. Daher ist von den ermittelten Gesamtkosten für die gemeinsame Restmüllsammlung die Einnahme aus dem Verkauf der Restmüllsäcke abzuziehen.

Der verbleibende Kostenanteil fließt in die Restmüllgebühr und wird nach dem Behältermaßstab umgelegt.

## 27. Wer übernimmt die Kosten für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen?

Die §§ 11 und 11a des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt regeln sehr detailliert, wer für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfälle auf Grundstücken im Wald oder der übrigen freien Landschaft bzw. auf anderen Grundstücken zuständig ist.

### **§ 11 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle auf Grundstücken im Wald oder der übrigen freien Landschaft**

(1) Abfälle, die auf einem Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft, das nicht im Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht, verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind, sind von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, zu dessen Gebiet das Grundstück gehört, auf eigene Kosten einzusammeln und zu entsorgen, wenn

1. Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend erfolgversprechend erscheinen,
2. keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist und
3. die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

(2) Ist ein Grundstück betroffen, das im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht, so hat diese die Abfälle auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße bereitzustellen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat die eingesammelten Abfälle unentgeltlich abzunehmen und zu entsorgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der unentgeltlichen Übernahme und Entsorgung nicht, wenn das Grundstück der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist. In diesem Fall trägt der Grundstückseigentümer die mit dem Einsammeln und der Entsorgung der Abfälle verbundenen Kosten.

(4) Ist ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück betroffen, das rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist, so hat der Besitzer der Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Abfälle auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße zur Entsorgung bereitzustellen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat die bereitgestellten Abfälle unentgeltlich abzunehmen und zu entsorgen.

(5) Sofern der Grundstückseigentümer oder der Besitzer der Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes seine Pflicht zum Einsammeln der Abfälle verletzt, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dies auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers der Abfälle selbst vornehmen.

(6) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch bei Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, soweit die in § 20 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Voraussetzungen vorliegen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Aufgabe der Feststellung der Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Anbringung der dort genannten Aufforderung den Gemeinden übertragen.

### **§ 11a Verbotswidrig abgelagerte Abfälle auf anderen Grundstücken**

(1) Abfälle, die auf einem anderen Grundstück verbotswidrig abgelagert worden sind, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in dessen Gebiet das Grundstück liegt, nach Maßgabe der Satzung (§ 4) zur Entsorgung zu überlassen.

(2) Es gelten die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 entsprechend.

Je nach Art und Eigentumsverhältnissen der Anfallgrundstücke haben ggfs. die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben die Einsammlung und/oder

Entsorgung dieser Abfälle auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Kosten werden aus Haushaltsmitteln getragen.